

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsankordnungen: Anpassung Vortritts- und Verkehrsregime Schlosstalstrasse, Abschnitt
Wolfbühlstrasse bis Schlossbergstrasse

Die Departementsvorsteherin verfügt:

1. Verkehrsankordnungen

1.1 Auf der Schlosstalstrasse werden auf Höhe der Einmündung Schlossmühlestrasse die beidseitig angeordneten Signale Nr. 2.34 «Hindernis rechts umfahren» im Zusammenhang mit der neu erstellten Mittelschutzinsel entfernt. Es gilt das Rechtsfahrgebot nach Art. 34 SVG.

1.2 Auf der Schlossmühlestrasse wird bei der Einmündung in die Schlosstalstrasse das Signal 3.02 «Kein Vortritt» gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt. An der Einmündung gilt die Vortrittsregelung nach Art. 15 Abs. 3 VRV.

1.3 Auf der Schlosstalstrasse werden auf Höhe der Einmündung Schlossbergstrasse die beidseitig angeordneten Signale Nr. 2.34 «Hindernis rechts umfahren» im Zusammenhang mit der neu erstellten Mittelschutzinsel entfernt. Es gilt das Rechtsfahrgebot nach Art. 34 SVG.

1.4 Auf der Schlossbergstrasse wird bei der Einmündung in die Schlosstalstrasse das Signal 3.02 «Kein Vortritt» gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt. An der Einmündung gilt die Vortrittsregelung nach Art. 15 Abs. 3 VRV.

1.5 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsankordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.6 Gegen diese Verkehrsankordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Stadtrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 koordiniert mit der öffentlichen Planauflage für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG und der Medienmitteilung amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5007240, Schlosstalstrasse.

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

30.06.2026

Die Departementsvorsteherin:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'C. Meier', written in a cursive style.

Christa Meier, Stadträtin

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Departementsvorsteherin verfügt diese Verkehrsanordnung in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 Abs. 1 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 2 Abs. 1 lit. a der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981.

Die Schlosstalstrasse verläuft entlang der Töss und verbindet die Stadtteile Töss und Wülflingen. Sie ist im Richtplan als regionale Verbindungsstrasse (RVS) eingetragen. Das Gebiet Schlosstal erschliesst die Buslinie 7, die im Projektbereich drei Haltestellen hat. Zusätzlich ist eine regionale Radroute ausgewiesen. Ein kommunal klassierter Fussweg quert die Schlosstalstrasse im Bereich der Tössbrücke und führt zum Schlosstalweg.

Der Strassenbelag der Schlosstalstrasse ist bereits seit längerer Zeit in einem schlechten Zustand. Die Sanierung der gesamten Strasse wurde im Jahr 2008 in verschiedenen Etappen angegangen. In der Zwischenzeit wurden bereits drei Etappen realisiert. Als letzte Etappe soll das Teilstück Autobahnbrücke A1 bis Aldi ausgeführt werden. Zum Neubauvorhaben des Kanals sind diverse Werkleitungsprojekte für Gas, Wasser und Elektrizität auszuführen. Die Erneuerung des Strassenkörpers ist aufgrund des Zustandes und den umfangreichen Grabarbeiten für Kanal und Werkleitungen zwingend erforderlich.

Mit dem Neubau der drei Haltestellen Letten, Fachschule und Schlossberg passt das Tiefbauamt auch die Lage der Fussgängerstreifen inklusive der Mittelschutzzinseln insgesamt an. Dadurch verbessert sich die Verkehrssicherheit für den querenden Fussverkehr. In Kombination mit den baulichen Mittelschutzzinseln sind die Signale «Hindernis rechts umfahren» nicht mehr nötig und können entfernt werden.

An der Lettenstrasse ist neu ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel vorgesehen. Auch hier erhöht sich die Verkehrssicherheit für den querenden Fussverkehr durch die Möglichkeit die Strasse in zwei Etappen zu queren.

Für den Veloverkehr bleiben die bestehenden Radstreifen unverändert.

Die Schlossberg- und Schlossmühlestrasse befinden sich im Privatbesitz und erschliessen die angrenzenden Liegenschaften und Tiefgaragen. Das Verkehrsaufkommen ist gering, sowohl für

den Fuss- und Veloverkehr als auch für den motorisierten Verkehr. Mit der Umsetzung der beiden Trottoirüberfahrten soll der Fussverkehr entlang der Schlosstalstrasse – insbesondere für geh- und sehbehinderte Personen – bevorzugt werden und der Zugang zu den Bushaltestellen erleichtert werden. Mit den zwei Trottoirüberfahrten gilt hier neu die Vortrittsregelung für den Fussverkehr nach Art. 15 Abs. 3 der Verkehrsregelnverordnung (VRV). Dadurch können die bestehenden Signale «Kein Vortritt» gemäss Art. 101 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV) entfernt werden.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Stadtrat ein Begehren um Neu Beurteilung eingereicht werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes, koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG, amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Projektierung und Realisierung, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan